Aktueller Stand CDNI - Wohin mit dem Wasser?

Rechtsanwältin Judith Hausner

Pflanzenschutz- und Düngemittelhandelstag
03.-04.11.2015

BUNDESVERBAND DER AGRARGEWERBLICHEN WIRTSCHAFT E.V.

- die kompetente Vertretung des Agrargewerbes!

© 2015

CDNI

convention relative à la collecte, au **d**épôt et à la réception des déchets survenant en **n**avigation rhénane et **i**ntérieure

Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

- Straßburger Abfallübereinkommen -

Ausgangssituation

- 09.09.1996
  Unterzeichnung des Abkommens durch die Vertragsstaaten
- 16.07.1998 - 22.09.2009
  Ratifizierung des Abkommens durch die Vertragsstaaten
- 01.11.2009
  Inkrafttreten des Abkommens mit Übergangsregelungen
- 01.11.2009 - 31.10.2014
  Übergangsfrist 5 Jahre
- 01.11.2014
  Wegfall der Übergangslösungen

Regelungszweck

- Abfallvermeidung
- Umweltschutz
- Sicherheit und Gesundheitsschutz Schiffspersonal/Verkehrsnutzer

Regelungsinhalt

Grundsatz: Verbot Schiffsabfälle/Ladungsteile in die Wasserstraßen einzuleiten

Ausnahmen in Anlage II und Anhängen geregelt
→ Anwendungsbestimmung Waschwasser

Praktische Betroffenheit

Düngemitteltransporte auf Binnengewässern

Düngemittel-Waschwasser

unproblematisch

Probleme möglich

Einleitung in Gewässer		Einleitung in Kanal	
Rohphosphate	besenrein	Natriumnitrat	besenrein
Kalirohsalze		Stickstoff-DM	
Dicalciumphosphat		Misch-DM (NPK, NP, NK, PK)	
Kalidüngemittel		Phosphatschlacken/ Thomasmehl	vakuumrein
		Ammoniaksuperphosphat u.a.	
		DAP	

Problem

Praktisch:

- Abwasserbeseitigung erfolgt durch Kommunen
- Einleitung durch Satzung geregelt
- Satzungen sehen Grenzwerte für N und P vor
- Bei Überschreitung Einleitung in Kanalisation nicht erlaubt
- Kanalbetreiber werden durch CDNI nicht zur Annahme verpflichtet

Juristisch:

- Waschwasser ist mit Verlassen des Schiffs Abfall
- Juristisch fraglich, ob Abfall- oder Wasserrecht anzuwenden ist
- Schmutzwasser darf nach Wasserrecht eingeleitet werden
- Abfall darf grundsätzlich nicht eingeleitet werden, außer flüssige Abfälle können umweltfreundlicher auf diese Weise beseitigt werden

Lösungsansätze

Ausbringen auf Acker
- kein zugelassenes Düngemittel
- Aufkonzentrieren zu Flüssigdünger aufwendig
- Mehraufwand im Vergleich zu Einleiten

Individualvereinbarung mit Abwasserbetreiber
- Einleiten schrittweise in bestimmten Teilmengen, zu bestimmten Zeiten
- Schmutzwasser-Sondergebühr
- abhängig von örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Kapazität

Sammeln in Containern oder Tanks
- nur vorübergehende Lösung
- Beseitigungsproblem bleibt, evtl. verschärft durch Gesamtmenge

Entladestandard „besenrein“
- kontrollieren
- Verbessern, wenn möglich

Ausblick

Konferenz der Vertragsstaaten
- Deutschland vertreten durch BMVI
- nationale Umsetzung nicht vom CDNI erfasst
- Veränderungen sehr langsam

BMVI
- Probleme durch BVA dort vorgetragen
- Zuständigkeit nicht für Landesrecht, insbesondere nicht Kommunales

Bundesländer
- Bayern: Staatsministerium aktiv und lösungsorientiert
- andere: Problem auf Ministeriumsebene nicht bekannt

Kommunen
- sehr unterschiedliche örtliche Bedingungen